

## **NL NordLeas AG: Anleger haben Anspruch auf Abfindungsguthaben**

Die NL NordLeas AG (im Folgenden: NL; früher: Albis Finance AG) kann die Auszahlung des Abfindungsguthaben nicht mit einem Verweis auf die vermeintlich schlechte Liquiditätslage verweigern. Betroffenen Anleger sollten sich daher nicht abspesen lassen und zügig auf Auszahlung und ggfls. Abrechnung klagen. Längeres Warten kann zudem zu einer Verjährung der bestehenden Ansprüche führen.

Die Politik der NL sieht nach Einschätzung der KANZLEI GÖDDECKE wie folgt aus: Anleger, die hohe Entnahmen getätigt haben, werden von der NL auf Rückzahlung in Anspruch genommen. Solche, die allerdings noch eine Zahlung von der NL zu beanspruchen haben könnten, werden mit einem Verweis auf die schlechte Liquiditätslage hingehalten.

Hinzu kommt dann noch, dass sich die NL unter Einschaltung mehrerer Kanzleien mithilfe von fragwürdigen Vergleichen endgültig von ihren Verpflichtungen lösen will. Hiervor kann seitens der KANZLEI GÖDDECKE nur abgeraten werden. Denn in vielen Fällen bestehen nicht unerhebliche Abfindungsansprüche der Anleger, die im Falle eines unbedachten Vergleichsabschlusses endgültig verloren sind.

Verschiedene Gerichte haben zudem schon entschieden, dass sich die NL nicht auf den sog. Liquiditätsvorbehalt berufen kann, so dass die Zahlung des Abfindungsguthabens sofort und in voller Höhe zu erfolgen hat. Das Amtsgericht Aachen hält sogar eine Sittenwidrigkeit der entsprechenden Klausel für denkbar. Es führt hierzu aus:

**Vorweggeschickt sei, dass gegen die Vereinbarung eines solchen umfassenden und ggf. zeitlich unbegrenzten Zurückbehaltungsrechts bereits Bedenken auf der Grundlage von § 138 Abs. 1 BGB bestehen, da eine solche Klausel sittenwidrig sein dürfte, da sie den Abfindungsanspruch im Falle einer ungünstigen Liquiditätslage außerhalb eines staatlichen Insolvenzverfahrens gänzlich entwerten würde und damit das Liquiditätsrisiko der Beklagten einseitig auf die stillen Gesellschafter abwälzen würde.**

### **Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte**

Anleger der NL sollten auf keinen Fall die von der NL vorgeschlagenen Vergleiche annehmen. Jedenfalls nicht, ohne sich vorher anwaltlich beraten zu lassen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie endgültig auf Ansprüche gegenüber der NL verzichten. Besondere Vorsicht ist angebracht, soweit die Vermittlung des Vergleichsabschlusses über eine bayerische Anwaltskanzlei erfolgen soll, die auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechtes vermeintlich die Interessen der Anleger vertritt.

Quelle: Amtsgericht Aachen (AG Aachen), Urteil vom 05.02.2015 (100 C 278/14), rechtskräftig

03. August 2015 (Rechtsanwalt Mathias Corzelius)

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u. a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).